

Reglement über die Kontrolle der Oelfeuerungen

Die Einwohnergemeindeversammlung, gestützt auf § 46 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970, § 11 des Gesetzes vom 5. März 1973 über die Lufthygiene, § 3 der Verordnung vom 11. November 1985 über die obligatorische Abgasverlustkontrolle von Feuerungsanlagen, beschliesst:

§ 1 Allgemeines

Dieses Reglement regelt die nach eidgenössischem und kantonalem Recht vorgeschriebenen lufthygienischen und energetischen Kontrollen von Feuerungsanlagen die mit Heizöl "Extra leicht" betrieben werden.

Für den Vollzug sind die Vorschriften der Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion und der Bau- und Landwirtschaftsdirektion über die Kontrolle der Oelfeuerungen in den Gemeinden massgebend.

§ 2 Feuerungskontrolleure

Der Feuerungskontrolleur wird durch den Gemeinderat gewählt. In dieser Funktion hat er den Status eines Beamten. (Nicht wählbar sind Personen, die gleichzeitig Inhaber oder Mitarbeiter einer Firma sind, die kontrollpflichtige Anlagen produziert, vertreibt montiert oder wartet).

Der Kontrolleur handelt in amtlicher Funktion.

Der Gemeinderat erlässt ein Pflichtenheft für den Kontrolleur.

§ 3 Zugangsrecht, Auskunftspflicht

Dem Kontrolleur ist der Zugang zu den Feuerungsanlagen zu gewähren.

Dem Kontrolleur sind alle für die Kontrolle, Sanierung und Stilllegung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 4 Kompetenzübertragung

Mit der Verfügung der Einregulierung der Feuerungsanlage wird der Feuerungskontrolleur betraut (siehe § 77 Gemeindegesetz).

Der Gemeinderat erlässt die Verfügungen zur Sanierung oder Stilllegung der Anlagen.

§ 5 Gebühren

Die kostendeckenden Gebühren für die Kontrollen und Nachkontrollen werden als Anhang zum Reglement beschlossen.

Der Gemeinderat ist befugt, die Gebühren einem veränderten Kostenaufwand anzupassen.

§ 6 Strafbestimmungen

Wer die Vorschriften dieses Reglementes missachtet, kann vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu Fr. 100.-- bestraft werden.

Die Bestrafung nach eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen bleibt vorbehalten.

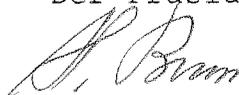
§ 7 Inkrafttreten / Aufhebung früherer Erlasse

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens wird das Reglement für die Kontrolle der Oelfeuerungen vom 21.3.1973 aufgehoben.

Beschlossen durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 5.12.86

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident: Die Gemeindegemeinschafterin:



Hans Buess



Marlise Suter

Vom Regierungsrat am 3. Feb. 1987

genehmigt.